

Arbeitsrecht: Entschädigungsanspruch wegen Diskriminierung - Rechtsmissbrauch

30.08.2016

Ein Entschädigungsanspruch wegen Diskriminierung, kann rechtsmissbräuchlich sein, wenn die Bewerbung alleine auf die Erlangung des formalen Bewerberstatus abzielte und nicht auf die Besetzung der Arbeitsstelle. Vorabentscheidungsverfahren des EuGH zur Auslegung der Richtlinien 2000/78/EG und 2006/54/EG.

Das Bundesarbeitsgericht hat dem EuGH zur Vorabentscheidung vorgelegt, ob Art. 3 Abs. 1 lit. a der Richtlinie 2000/78/EG und Art. 14 Abs.1 lit. a der Richtlinie 2006/54/EG dahingehend auszulegen sind, dass auch derjenige „Zugang zu Beschäftigung oder zu abhängiger Arbeit“ sucht, aus dessen Bewerbung bereits hervorgeht, dass nicht eine Einstellung und Beschäftigung, sondern allein der Status als Bewerber erreicht werden soll, um Entschädigungsansprüche geltend machen zu können.

Der EuGH hat entschieden, dass ein derartiges Verhalten nicht mit dem durch die Richtlinien verfolgten Ziel vereinbar ist, dass jeder „in Beschäftigung und Beruf“ bzw. „in Arbeits- und Beschäftigungsfragen“ gleich behandelt und vor bestimmten Diskriminierungen geschützt werden soll.

Nach ständiger Rechtsprechung des EuGH ist ein Berufen auf die Regelungen der Europäischen Union in betrügerischer oder missbräuchlicher Absicht unzulässig (vgl. u.a. Urteil v. 13.03.2014 C-155/13).

Das Vorliegen eines solchen missbräuchlichen Verhaltens muss anhand objektiver und subjektiver Tatbestandsmerkmale festgestellt werden.

Auf objektiver Tatbestandsseite muss sich aus einer Gesamtschau der objektiven Umstände ergeben, dass das Ziel der Unionsregelung trotz Einhaltung der formalen Bedingungen nicht erreicht wurde.

Auf subjektiver Tatbestandsseite hingegen muss anhand eines Bündels von objektiven Anhaltspunkten ersichtlich sein, dass der wesentliche Zweck, der hier in Frage gestellten Handlung, die Erlangung eines ungerechtfertigten Vorteils war.

Diese Feststellung obliegt nun allerdings wiederum dem Bundesarbeitsgericht.

Fazit: Lässt sich objektiv feststellen, dass der Zweck der Richtlinien trotz der Einhaltung der formalen und von den Richtlinien vorgesehenen Bedingungen nicht erreicht ist und zu dem, dass nur eine Scheinbewerbung vorlag, die nur auf die Erlangung eines ungerechtfertigten Vorteils ausgelegt war, ist ein Berufen, auf die Schutzvorschriften der Richtlinien 2000/78/EG und 2006/54/EG, nicht möglich.

Autor: Florian Blinn

Falls Sie Fragen zu dem Artikel oder sonstige Fragen zum Online-Recht haben, können Sie uns gerne kontaktieren.

Wir helfen Ihnen schnell und kompetent.

Ihr Ansprechpartner für weitere Fragen ist:

Rechtsanwalt Arnd Lackner,
Fachanwalt für Steuerrecht und
Fachanwalt für Handels- und Gesellschaftsrecht

WAGNER Rechtsanwälte webvocat® - Small.Different.Better

WAGNER Rechtsanwälte webvocat®

Weitere interessante News finden Sie auf unserer Webseite www.webvocat.de

Wenn Sie diesen Newsletter nicht mehr erhalten möchten, senden Sie bitte eine E-Mail an: wagner@webvocat.de

Impressum

WAGNER Rechtsanwälte webvocat® Partnerschaft, Attorneys at Law
Großherzog-Friedrich-Str. 40, D-66111 Saarbrücken,
Fon: +49 (0) 681/958282-0, Fax: +49 (0) 681/958282-10,
E-Mail: wagner@webvocat.de,
Internet: www.webvocat.de / www.geistigeseigentum.de

Mitglieder der Rechtsanwaltskammer des Saarlandes / Members of the Bar Association of the Saarland; UStd-Id/Vat-No.: DE 265452894; Partnerschaftsregister / Partnership Register: Amtsgericht Saarbrücken Nr./No. 98, Vertretungsberechtigte Partner/ authorized representatives: Manfred Wagner, Daniela Wagner-Schneider; Verantwortlich für den Inhalt: Rechtsanwältin Daniela Wagner LL.M.

Rechtliche Hinweise

© 2016 WAGNER Rechtsanwälte webvocat® Partnerschaft. Alle Rechte vorbehalten. Trotz größtmöglicher Sorgfalt bei der Erstellung der bereitgestellten Inhalte übernehmen wir keine Gewähr für deren Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität. Wir weisen daraufhin, dass die zur Verfügung gestellten Inhalte keine Rechtsberatung darstellen oder diese ersetzen. Verantwortlich für den Inhalt: Rechtsanwältin Daniela Wagner-Schneider LL.M.

Die bereitgestellten Inhalte können Verknüpfungen zu Webseiten Dritter ("externe Links") enthalten. Wir übernehmen keine Haftung für die Inhalte auf den Webseiten Dritter und machen uns deren Inhalte nicht zu Eigen. Die Webseiten Dritter unterliegen der Haftung der jeweiligen Betreiber. Zum Zeitpunkt der Linksetzung waren keine Rechtsverstöße auf den verlinkten Webseiten ersichtlich. Im Falle von Rechtsverstößen auf den Webseiten Dritter distanzieren wir uns ausdrücklich von den Inhalten der entsprechenden Seiten. Eine ständige Kontrolle aller externen Links ist uns ohne konkrete Hinweise auf Rechtsverstöße nicht zumutbar. Bei Kenntnis von Rechtsverstößen werden wir jedoch derartige externe Links unverzüglich löschen.